



*Weingilde Montfort*

---

Statuten  
der

Weingilde Montfort



## **Statuten der Weingilde "Montfort"**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### Art. 1

Die Vereinigung von Weinfreunden "Weingilde "Montfort" hat ihren Sitz in Feldkirch.

#### Art. 2

Die "Weingilde "Montfort" ist eine unpolitische Vereinigung von Weinfreunden mit dem Ziel, der Pflege jahrhundertealter Weinkultur, der Geschichte des Weines und des Brauchtums. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- Vorträge über Anbau, Sorten, Herstellung und Wein als solches
- Weinproben und Blindverkostungen,
- Weinlehrfahrten in Weinbauggebiete,
- Erfahrungsaustausch und Bezugsquellennachweis,
- Schrifttum und Literatur zu Wein und Weinbau

### **II. Mitgliedschaft**

#### Art. 3

Mitglieder der "Weingilde ""Montfort"" können nur natürliche Personen ohne Beschränkung des Geschlechts, der Nationalität oder des Wohnsitzes werden.

Die Mitgliedschaft zu "Weingilde "Montfort" ist gebunden an:

- Die Einführung durch ein Gildenmitglied.
- Die Teilnahme als Gastmitglied über den Zeitraum eines Jahres an den Veranstaltungen der Weingilde
- ein Aufnahmegespräch auf Antrag des Gastmitgliedes

Art. 4

Ehrenmitglieder können nur mit einstimmigem Beschluß des Gildenrates ernannt werden. Diese Ehrenmitgliedschaft kann aber nur an solche Personen erteilt werden, die sich in ganz besonderem Maße um den Wein oder die Weingilde Verdienste erworben haben.

Art. 5

Jedes Vollmitglied hat Stimmrecht in der Generalversammlung.

Art. 6

Jedes Mitglied anerkennt die Auflage, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, nach bestem Wissen und Können der Weingilde zur Verfügung zu stellen und zur Erreichung der formulierten Ziele beizutragen.

Art. 7

Das Vereinsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Tritt ein Mitglied auf eigenen Wunsch aus der Gilde aus, so muß der Austritt bis 30.Juni des laufenden Jahres schriftlich - jedoch ohne Angabe von Gründen - erklärt werden. Austretende Mitglieder sind für rückständige Beiträge des laufenden Jahres haftbar.

Art. 8

Mitglieder die den Interessen der Weingilde zuwiderhandeln, das Ansehen der Gilde intern wie extern schädigen oder die statuarischen Verpflichtungen verletzen oder nicht erfüllen, können durch den Gildenrat - unter einstimmiger Beschlußfassung - oder eine außerordentlich einberufene Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 9

Mitglieder des Gildenrates können durch eine außerordentlich einberufene Generalversammlung während ihrer Amtsperiode ihrer Funktion enthoben werden, wenn diese Enthebung entsprechend begründet und von der einberufenen Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen wird.

### **III. Organe des Vereins**

#### **Art. 10**

Die "Weingilde Montfort" hat folgende Organe:

- Die Generalversammlung
- Den Gildenrat
- Die Rechnungsprüfer
- Das Schiedsgericht

Die Generalversammlung:

Jedes Jahr im Oktober werden alle Gildenmitglieder zur Generalversammlung einberufen, um über die Geschicke der Gilde zu befinden.

Auf Wunsch der Mehrheit des Gildenrates, 1/10 aller Gildenmitglieder oder der Rechnungsprüfer muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Der Gildenmeister ist verpflichtet, die Generalversammlung innert 14 Tagen einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Gildenrates
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages
- Absetzung von Gildenratsmitgliedern
- Statutenrevision (nur mit 2/3 Stimmenmehrheit)
- Auflösung des Vereins

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen und mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Gildenmeisters den Ausschlag.

#### **Art. 11**

Der Gildenrat besteht aus 5 Mitgliedern:

Einem Gildenmeister, dem die Führung und Vertretung der Gilde nach außen zukommt. Der die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung vorbereitet, einberuft, durchführt und leitet, sowie den Vollzug der Beschlüsse veranlaßt.

Einen Weinmagister, der für das kulturelle Leben der Gilde sorgt, als Fachmann der Weinkunde die Weingespräche mit einem Gremium abnimmt, die Veranlassung von Weinproben, Degustationen und Weinexkursionen einleitet. Der Weinmagister hat die Verpflichtung sich selbst Beisitzer aus den Mitgliedern der Weingilde zu suchen und zu ernennen. Der Weinmagister ist Stellvertreter des Gildenmeisters.

Einem Gildenschreiber, der das Protokoll des Gildenrates und der Generalversammlung führt, sowie den gesamten Schriftverkehr des Vereins tätigt.

Einem Chronisten, der die Chronik des Vereins von Beginn an festhält, den Jahresbericht erstellt, fotografiert und die Aufgaben der PR nach Auftrag des Gildenrates durchführt.

Einem Münzmeister, der die Kasse der Gilde verwaltet und die Mitgliedsstatistiken der Gilde führt.

Es ist fallweise möglich, daß ein Gildenratsmitglied zwei Funktionen in einem ausübt.

Weitere Funktionen können durch den Gildenrat oder die Generalversammlung bei Bedarf beschlossen werden.

Die Amtsdauer des Gildenrates beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt oft möglich.

Der Gildenrat vollzieht seine Beschlußfassung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Gildenmeisters.

Der Gildenrat tagt sooft es die Geschäfte der Gilde erfordern und tätigt alle Angelegenheiten, die nicht von der Generalversammlung erfüllt werden. Der Gildenrat wird durch den Gildenmeister einberufen, wobei er auch die Richtlinien für die verschiedenen Anlässe formuliert.

#### Art. 12

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung vorgeschlagen neu bestellt. Eine unbegrenzte Wiederwahl der Rechnungsprüfer für die Dauer einer Rechnungsperiode ist möglich.

#### Art. 13

Zeichnungsberechtigt ist:

- für den Schriftverkehr der Gildenschreiber
- für die Geldgebarung der Münzmeister
- für den Jahresbericht die Rechnungsprüfer
- für alle anderen anfallenden Geschäfte der Gildenmeister.

## Art. 14

Die zur Vereinsführung erforderlichen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den Aufnahmegebühren,
- den Mitgliedsbeiträgen,
- den Kostenbeiträgen bei Veranstaltungen,
- Spenden und Erträgnisse (diese sind absolut abhängig von der Zustimmung des Gildenrates),
- allfälligen Zinserträgen.

Die "Weingilde Montfort" hat keinerlei finanzielle Interessen und kein Bestreben, wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Dennoch müssen die Geschäfte so geführt werden, daß Kostendeckung erreicht wird.

Die Jahresrechnung ist auf den 30. September eines Jahres abzuschließen.

Der Gildenrat erstellt eine Gildenordnung die den internen Ablauf detailliert in Regeln faßt. Diese Gildenordnung hat für sämtliche Gildenmitglieder zwingenden Charakter.

## Art. 15

Das Schiedsgericht tritt bei internen Meinungsverschiedenheiten die die Gilde betreffen in Kraft. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen, die wie folgt nominiert werden:

- dem Weinmagister
- zwei Gildenmitgliedern

Eine Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## IV. Auflösung

### Art. 16

Der Verein "Weingilde "Montfort" kann aufgelöst werden durch:

- Bescheid der Vereinsbehörde aus den im Vereinsgesetz angeführten Gründen
- Beschluss der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder

Im Falle einer Auflösung der "Weingilde "Montfort" fließt das gesamte vorhandene Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Vorarlberger Einrichtung zu. Diese ist von der letzten Generalversammlung zu bestimmen.

Feldkirch, am 17.10.2003